Agri-PV Vilgertshofen (PLZ 86946)

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP)

30.09.25, überarbeitet 21.11.25

Auftraggeber:

LENA Service GmbH

An der Schmiede 15

86899 Landsberg am Lech

08191 3315830

www.lenaservice.de

Ansprechpartner: Hr. L. Bayer

Auftragnehmer:

Dr. Sonja Kübler

(& Mitarbeiter*innen)

Habichtstraße 11

86899 Landsberg

Mobil: 0176/38950312

Email: hkw-artenschtz@kuebler-e.de

http://sonja.kuebler-e.de/

in Zusammenarbeit mit:

Dipl.-Biol. Dr. K. Neubeck

Büro für ökologische Gutachten und Tiergesundheit

Asamstraße 7

83671 Benediktbeuern

Mobil: 01729799241, www.wildtieroekologie.de

Bearbeitung: Dr. S. Küber & S. Schultz (Ökologie und Umweltplanung)

Abbildungen 1 und 2: Visualisierungen einer vertikalen Agri-PV Anlage

Abb. 3: Untersuchungsgebiet, Eingriffsbereich (rot) und kartierter Puffer (blau)

Inhalt

1. Einführung S. 7
   1.1. Ziele und Zwecke der Planung S. 7
   1.2. Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele der Planung S. 8
   1. 3. Rechtliche Grundlagen S. 8
2. Datengrundlagen S. 9
3. Wirkungen des Vorhabens S. 11
   3.1. Baubedingte Wirkfaktoren S. 11
   3.2. Anlagebedingte Wirkfaktoren S. 11
   3.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren S. 12
4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten S. 13
   4.1. Pflanzen
   4.2. Betroffene Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
   4.2.1 Säugetiere
   4.2.2 Reptilien
   4.2.3 Amphibien
   4.2.4 Libellen
   4.2.5 Käfer
   4.2.6 Tag- und Nachtfalter
   4.2.7 Sonstiges
   4.2.8 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie S. 14
5. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktonalität
   5.1. Maßnahmen zur Vermeidung S. 21
   5.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) S. 21
6. Gutachterliches Fazit S. 24
7. Literaturverzeichnis und Quellen S. 25

Anhang

Anlage 1: Anlage Tabelle SaP-relevante Vogelarten mit Auflistung des Erhaltungszustandes (erweitert) und des Rote Liste Status Deutschland:
zu prüfende saP- relevante Arten des Landkreises Landsberg/Lech
(Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt)

Anlage 2: Wiesenbrüterkulisse und Feldvogelkulissen 2024

Anlage 3: Beispielfotos der Flächen und der angrenzenden Strukturen

Anlage 4: CEF-Flächen für die Feldlerchen

Abkürzungsverzeichnis

ABSP: Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern

ASK : Artenschutzkartierung

Bayer. LfU: Bayerisches Landesamt für Umwelt

Bayer. StMLU: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

BMU: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

BV: Bauvorhaben

CEF: „continuous ecological functionality-measures“ (Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion)

EHZ: Erhaltungszustand

FFH-RL: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

GRZ: Grundflächenzahl (Die GRZ ist im Bebauungsplan als Dezimalzahl angegeben.)

HNB: Höhere Naturschutzbehörde

Ind.: Individuum

LBV: Landesbund für Vogelschutz

RLB: Rote Liste Bayern

RLD: Rote Liste Deutschland

saP: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

UG: Untersuchungsgebiet

UNB: Untere Naturschutzbehörde

VO: Verordnung

VRL, VS-RL: (EU)-Vogelschutz-Richtlinie

1. Einführung

1.1. Ziele und Zwecke der Planung

Insbesondere die internationalen und nationalen Vorgaben zum Ausbau erneuerbarer Energien und die aktuellen Herausforderungen hinsichtlich der Bereitstellung klimaneutraler und staatenunabhängiger Energien erfordern ein schnelles Handeln der Kommunen. Das Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor sowie die Novelle des EEGs heben in § 2 die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien als überragendes öffentliche Interesse hervor, welche zudem der öffentlichen Sicherheit dienen. Solaranlagen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen im Außenbereich im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt, weshalb eine vorbereitende (Flächennutzungsplan) und eine verbindliche (Bebauungsplan) Bauleitplanung nach dem BauGB erforderlich sind.

Durch das Projekt soll die Energiegewinnung mit erneuerbaren Energien unterstützt und ein Beitrag zur Erreichung der internationalen Klimaziele geleistet werden. Gleichzeitig ist bei einem stetig wachsenden Flächenverbrauch sparsam mit Grund und Boden umzugehen, um unter anderem auch die landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht weiter zu reduzieren. Daher soll die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung auf den dafür vorgesehenen Flächen fortgeführt werden. Durch die Doppelnutzung der Flächen kann eine ressourcenschonende Erzeugung von erneuerbaren Energien erfolgen und der Flächenkonkurrenz zwischen der Erzeugung von Energie und der Erzeugung von Lebensmitteln entgegenwirkt werden.

Das Projekt wird durch die LENA Service GmbH gemeinsam mit Öko-Landwirten entwickelt und betrieben. Um auf die Belange der Landwirtschaft einzugehen, soll eine Agri-PV-Anlage errichtet werden, welche zusätzlich zur Stromproduktion auch eine weitere landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Fläche ermöglicht. Dadurch soll neben der Sicherstellung landwirtschaftlicher Erträge auch die wirtschaftliche Existenzsicherung der beteiligten landwirtschaftlichen Betriebe durch die Stromerlöse verbessert werden.

Eckpunkte, siehe folgende Auflistung:

ECKPUNKTE:

- **8 MWp +** 1MWp Bürgeranlage + 5 MWh Batteriespeicher (Kat. 2B)
  - Ost/West- Tracker
- Naturland Ackerbau
- Direktstromnutzung (Seniorenheim, Heizzentrale Wärmewerke Issing)
- Betreiber: LS Agri-PV Vilgertshofen GmbH & Co. KG
- Zeitleiste:
  - Ausschreibung März/Juli 2027
  - IB: Mitte 2028

Die Solarmodule mit einer Höhe von max. 4 m werden senkrecht aufgestellt und sind beidseitig mit Modulen bestückt (bifacial). Dabei wird die Sonnenenergie in den Morgen- und Abendstunden genutzt und kann so dazu beitragen das Stromnetz zu stabilisieren. Der Reihenverlauf ist Nord/Süd mit ca. 7 m Reihenabstand geplant.

Mittelfristig ist eine Nutzung des erneuerbaren Stromes zur Dekarbonisierung der Wärmeversorgung angedacht.

1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtige Ziele der Planung

Angaben zum Standort

Die geplanten Agri-PV-Anlagen Standorte befinden sich nordöstlich von Vilgertshofen und westlich von Issing im Landkreis Landsberg/Lech. Es handelt sich um die Flurnummern: 1091, 1092, 1093, 1093/1 (Gemarkung Pflugdorf), 268, 267 (Gemarkung Issing). Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 18 ha. Aufgrund der GRZ (Grundflächenzahl) von 0,14 wird äußerst wenig der Flächen bei diesem Projekt überbaut.

Aktuell wird das Vorhabensgebiet überwiegend ökologisch-intensiv genutzt und ist somit als intensiv genutztes Ackerland einzustufen.

Auf den Flächen der Flurnummern 267, 268, 1093/1,1093 erfolgt ein Anbau von:

- Kleegras/Luzerne
- Halmfrüchte (Weizen, Dinkel, Sommergetreide)
- Leguminosen (Ackerbohne)

Die Flächen der Flurnummer 1091 weist noch konventionellen Ackerbau auf mit

- Mais
- Weizen
- Raps
- Sommergetreide (z. B. Roggen)

Die letztgenannte Fläche wird später im Zuge des Agri-PV Projekts dann auch zu einer Biofläche (Fruchfolge siehe oben).

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans leistet die Gemeinde einen äußerst wichtigen Beitrag, der gesetzlichen Verpflichtung und Zielsetzung zur Energiewende nachzukommen.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst: "*Es ist verboten,*

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören".*

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Absatz 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 liegt demnach nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Beim Störungsverbot (§ 44 Absatz 1 Nummer 2) ist auf den günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population zu achten.

Mit Hilfe dieser Prüfung wird geklärt, ob durch das Bauvorhaben für europäische Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie eine Betroffenheit vorliegt, die einen der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Folgende Verbotstatbestände werden dabei geprüft:

• Tötungs- und Verletzungsverbot: § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

• Störungsverbot: § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

• Schädigungsverbot für Tierarten: § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

• Schädigungsverbot für Pflanzenarten: § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Sollte es durch die geplante Maßnahme zu Verstößen gegen die genannten Verbote kommen können, werden bereits vorab Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen.

Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss außerdem nachgewiesen werden dass:

- die Maßnahme im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, […] notwendig ist,
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

2. Datengrundlagen

a) Erhebungen von Dr. S. Kübler und Mitarbeiter*innen

Dr. S. Kübler & Mitarbeiter*innen wurden zur Klärung artenschutzfachlicher Fragen Anfang März beauftragt mit einer avifaunistischen Bestandserfassung. Zusätzlich wurden auch Säugetiere wie Feldhasen aufgenommen.

Die Methodik erfolgte in Anlehnung an Südbeck et al.

Folgende morgendlichen Kartiertermine bei idealen Wetterbedingungen wurden durchgeführt durch Dr. K. Neubeck, Dr. S. Kübler & weitere Mitarbeiter*innen:

25.03.25
03.04.25
19.04.25
10.05.25
23.05.25

b) Weitere Datengrundlagen:

* Biotopkartierungsdaten sowie Datenabfrage der Artenschutzkartierung (ASK) bzw. aus Karla.Natur
* Bayerische Flachland-Biotopkartierung (Geobasisdaten des Bayerischen Landesamtes f. Umwelt /FIS-Natur-Online-Viewer)
* Bebauungsplan Nr.: in Bearbeitung
* http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen
* Informationen örtlicher Experten bzw. vom LBV Landsberg/Lech
* Stand der Wiesenbrüterkulisse und Feldvogelkulissen 2024 (https://www.lfu.bayern.de/ natur/artenhilfsprogramme_voegel/wiesenbrueter/vogelkulissen_2024/index.htm)
* Antrag bei Ornitho

3.

Wirkungen des Vorhabens

Es treten bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren auf. Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können und die Notwendigkeit von Vermeidungs-, Minimierungs- und (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen („CEF-Maßnahmen") zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG hervorrufen können. Die Flächen für die geplanten PV-Anlagen liegen in keinem Landschaftsschutz-, Naturschutz-, SPA- oder FFH-Gebiet. Angrenzende Gebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

3.1. Baubedingte Wirkfaktoren

Dabei handelt es sich um temporäre Störungen, die während der Bauphase zu erwarten sind. Mit der Fertigstellung des Bauvorhabens sind die baubedingten Beeinträchtigungen beendet. Zu ihnen gehören die Zerstörung von Biotopstrukturen zur Anlage der Baustelle, der Einrichtung von Zufahrten, Lagerplätzen und Stellflächen für Geräte, aber auch Bodenbewegungen und -aufschüttungen, Schadstoffbelastungen, Lärmemissionen sowie Auswirkungen von Erschütterungen. Durch die Baumaßnahmen werden Flächen in Anspruch genommen und Offenlandlebensraum (Acker- und Grünlandstreifen) beeinträchtigt. Aufgrund von im Gebiet gewöhnlich nicht vorhandenen Baueinrichtungen (-fahrzeugen), -materialien und -maschinen sowie arbeitenden Personen könnten im Gebiet lebende oder anwesende Tiere gestört werden. Durch die baulichen Maßnahmen kommt es zu Lärm, Erschütterungen, Abgas- und Staubentwicklung, dies gilt auch für die Zufahrtswege. Zudem können bei der Rammung der Solarmodule im Boden lebende bzw. überwinternde Lebewesen verletzt oder getötet werden. Auch können hierbei Lebensstätten bodenbewohnender Tierarten zerstört oder beeinträchtigt werden. Insbesondere für mobile Arten (z. B. Avifauna) besteht ein theoretisches Kollisionsrisiko mit Baugeräten, LKWs und Ähnlichem. Wegen der geringen Fortbewegungsgeschwindigkeit kann diese Einwirkung jedoch als äußerst gering eingestuft werden. Diese Einwirkungen bestehen zudem nur temporär.

Wesentlichster Effekt der Baumaßnahme ist der Verlust von Lebensstätten unterschiedlicher Tierarten. Diese Verluste müssen ausgeglichen werden.

3.2. Anlagebedingte Wirkfaktoren

Darunter versteht man die Auswirkungen, die bspw. von einer Bebauung selbst verursacht werden. Sie wirken langfristig. Betroffen sind die Schutzgüter Mensch, Boden- und Wasserhaushalt, Klima, Flora und Fauna sowie Landschaftsbild. Durch Bebauung werden dauerhaft Flächen versiegelt und natürlich gewachsener Oberboden vernichtet. Boden als Lebensraum geht verloren. Es kommt zum Teilverlust der Filter- und der Pufferfunktion des Bodens für das Grundwasser. Der natürliche Kreislauf von Versickerung und Verdunstung kann gestört werden.

Veränderungen des Abflussgeschehens und der Gewässerdynamik sind ebenfalls aufzuführen.

Durch die Versiegelung werden Vegetationsbestände zerstört, die wiederum Lebensraum für Tierarten darstellen.

Die Bebauung wirkt sich auf das Klima aus.

Die GRZ der Agri- PV liegt bei etwa 0,14 inklusive der Trafos. Hervorzuheben ist die sehr geringe Überbauung durch das Gestellsystem von 0,01%.

Durch die Überstellung mit Modulen kann es mikroklimatisch zu Verschiebungen kommen: Erhöhung der Verschattung (geringere Aufwärmung, höhere Feuchtigkeit) einerseits, Aufwärmung an den Modulen andererseits. Dies betrifft im Wesentlichen die lokale Flora.

Es wird aber eine geringe Verschattung durch die Senkrechtaufstellung erwartet.

Für bodenbrütende Feldvögel tritt einerseits ein direkter Flächenverlust ein. Andererseits wird durch die Kulissenwirkung der Module und der geplanten Eingrünung und dem Meideverhalten einiger Arten der Offenlandlebensräume (z.B. Feldvögel) gegenüber vertikalen Landschaftselementen innerhalb ihres Lebensraumes auch die Eignung der umgebenden Flächen für diese Arten herabgesetzt. Eine Barrierewirkung ist dagegen nicht zu erwarten, da eine Durchlässigkeit für Kleintiere gegeben ist.

(Eine Eingrünung mit Hecken ist nicht geplant und würde sich zudem negativ auf Feldlerchenbrutplätze auswirken.)

3.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingt sind keine neuen beeinträchtigenden Lärm-, Nähr- oder Schadstoffemissionen zu erwarten. Die landwirtschaftliche Nutzungsart bleibt dieselbe. Es könnte zu optischen Störungen durch Reflexionen kommen. Eine Blendwirkung durch die Module kann aufgrund der vertikalen Aufständerung beinahe ausgeschlossen werden: Rein physikalisch (Einfallswinkel = Ausfallswinkel) ist bei vertikal installierten Modulen sichergestellt, dass Reflexionen nur zum Boden hin möglich sind. Zudem besitzen die Module eine Anti-Reflexionsbeschichtung auf der Vorder- und Rückseite, wodurch störende Reflexionen des Sonnenlichts zusätzlich vermieden werden. Inwieweit Vögel oder andere Tiere am Boden dadurch irritiert werden könnten, ist bisher unzureichend erforscht. Zugvögel bzw. Durchzügler werden durch die vertikalen Anlagen auf jeden Fall nicht optisch gestört.
Zusätzlich ist außerdem die geringe neue Störung von Tieren wegen möglichen Wartungsarbeiten an den Anlagen aufzuführen. (An sich ist aber nur eine Wartung einmal pro Jahr üblich, meist durch eine Person, also eine äußerst geringe Störung).
Im Plangebiet ist die Speicherung von solarem Strom in Form von Batteriespeichern in Containerbauweise vorgesehen. Die Batteriespeicher sollen „gebündelt" im Süden an der Straße situiert werden. Insgesamt sind zum Zeitpunkt der gegenständlichen Planung 6 bis 8 Batteriespeicher inkl. Nebenanlagen vorgesehen. Die von den Batteriespeichern ausgehenden Lärmemissionen werden dabei zum Zeitpunkt der Vorentwurfsplanung als nicht relevant eingestuft und bestehen zudem nur temporär.

4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1. Pflanzen

Im Projektgebiet sind keine Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL bekannt, für die sich aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ein Schädigungsverbot ergibt.

4.2. Betroffene Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.2.1. Säugetiere

Fledermäuse werden aufgrund der fehlenden Schlüsselstrukturen nicht detailliert behandelt. Für Fledermäuse kann das Gebiet nur als gelegentliches Jagdgebiet oder Überfluggebiet eine Rolle spielen. Leitlinien wie die Baum-Heckenreihe östlich der Flurnummern werden aber bestimmt durch Fledermäuse genutzt. Diese Reihe wird aber nur minimal im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen eingekürzt oder ausgelichtet und bleibt somit bestehen.

Andere streng geschützte Säugetierarten, wie z.B. Biber (*Castor fiber*) oder Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) können aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen (keine Gewässer und keine Strauch- und Baumschicht) innerhalb des Eingriffsbereichs ausgeschlossen werden.

4.2.2. Reptilien

Grundsätzlich ist im betroffenen Gebiet ein Vorkommen der Zauneidechse fast gänzlich auszuschließen. Die Habitate entlang der Feldwege sind suboptimal. Für diese Art ist eine ausschließlich agrarische Nutzung ohne ausreichende Randstrukturen kein (Teil-) Lebensraum. Ein direktes Vorkommen im Planungsbereich kann ausgeschlossen werden.

Alle weiteren artenschutzrechtlich relevanten Reptilienarten können ebenfalls aufgrund fehlender Habitate ausgeschlossen werden.

4.2.3. Amphibien

Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Amphibienarten kann aufgrund fehlender Habitate im Eingriffsbereich (bzgl. der PV Anlagen) ausgeschlossen werden.

Bei den Trassen ist aber darauf zu achten, diese nicht während der Amphibienwanderzeit zu verlegen oder dies nur in enger Abstimmung mit der UNB Landsberg durchzuführen!

4.2.4. Libellen

Im Planungsgebiet liegen keine permanenten oder ephemeren Gewässer. Ein Vorkommen von Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (97/62/EG) kann im Geltungsbereich ausgeschlossen werden.

4.2.5. Käfer

Ein Vorkommen von Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (97/62/EG) oder weiteren streng geschützten Käferarten gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV 2005) ist aufgrund fehlender Habitate auszuschließen.

4.2.6. Tag- und Nachtfalter

Innerhalb des Planungsgebietes sowie in dessen direktem Umfeld gibt es keine Bestände des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*), welcher vom Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*) als Larvalpflanze genutzt wird. Daher ist ein Vorkommen aufgrund fehlender Habitate auszuschließen. Ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) ist

ebenfalls aufgrund fehlender Larvalnahrungspflanzen in diesem Bereich auszuschließen. Ein Vorkommen von Schmetterlingen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (97/62/EG) oder weiteren streng geschützten Schmetterlingsarten gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV 2013) kann im Geltungsbereich ausgeschlossen werden.

4.2.8 Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Zwölf Vogelarten wurden im oder über dem Eingriffsbereich festgestellt, wobei eine, die Feldlerche, sicher Brutvogel ist. Bei der Wachtel ist der Status unklar.

In Tab. 1 sind die Vogelarten des UGs, erhoben im Jahr 2025, aufgelistet, wobei unterschieden wurde zwischen nachgewiesenen Brutvögeln, Potential Brutvögel und Gästen (Nahrungsgäste, Durchzügler). (Zum Erhaltungszustand siehe Anhang 1).

Tab. 1

Beobachtete Vögel 2025 durch Dr. Kübler & Mitarbeiter*innen

Art Eingriffsbereich	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	**Brutpaare/ Papierreviere**	Potential Brutvogel	Status Gast	Bemerkung
Feldlerche	*Alauda arvensis*	3	3	**6**			Durch landwirtschaftliche Nutzungen kann es zu nicht unerheblichen Revierverschiebungen kommen. Revierverschiebungen gibt es auch zwischen der 1. & 2. Brut. 6 Brutpaare sind innerhalb des Eingriffsbereichs festgestellt worden, und 1 angrenzendes BP ist auch betroffen.
Bachstelze	*Motacilla alba*					Gast	gelegentlicher Nahrungsgast
Mäusebussard	*Buteo buteo*					Gast	häufiger Nahrungsgast
Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	3	3			Gast	Nahrungsgast
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	V	V			Gast	Nahrungsgast
Ringeltaube	*Columba palumbus*					Gast	seltener Nahrungsgast, meist überfliegend
Rotmilan	*Milvus milvus*	V				Gast	häufiger Nahrungsgast
Schwarzmilan	*Milvus migrans*					Gast	seltener Nahrungsgast
Stockente	*Anas platyrhynchos*					Gast	überfliegend
Turmfalke	*Falco tinnunculus*					Gast	häufiger Nahrungsgast
Wachtel	*Coturnix coturnix*	3	V		ja	Gast	unklar, keine nächtliche Erhebung, mind. 3 Ind. Am 23.5.25 festgestellt
Wiesenschafstelze	*Motacilla flava*				ja	Gast	1 Brutrevier direkt angrenzend

Die geschätzten Reviermittelpunkte der Feldlerchen sind auf der folgenden Seite dargestellt. Betont werden muss noch, dass direkt vor der Kartierung am 19.04.2025 die südlichste Fläche durch die Landwirtschaft so stark bearbeitet wurde, dass sich die Lerchenreviere dann verschoben haben, da die südlichste Fläche in Folge der Bearbeitung „vogelfrei“ war, vgl. dazu auch das Foto auf der folgenden Seite.

Foto vom 19.04.25, südlichste Fläche im Geltungsbereich, zu diesem Zeitpunkt dann wieder ohne Feldlerchen (weitere Fotos siehe den Fotoanhang).

Abb.4: Geschätzte Reviermittelpunkte der Feldlerchen (alle 5 Begehungen ausgewertet)

Abb. 5: Geschätzter Reviermittelpunkt der Schafstelze (alle 5 Begehungen ausgewertet) sowie Sichtung bzw. akustische Erfassung von 3 Individuen der Wachtel (also keine bestätigten Reviere, aber Brutverdacht ist gegeben)

In Tab. 2 sind die Vogelarten angrenzend zum Bauvorhaben, erhoben im Jahr 2025, aufgelistet.

Tab. 2:

Angrenzend (vor allem östliche Baum-, Heckenreihe)

	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD
Amsel	*Turdus merula*		
Blaumeise	*Parus caeruleus*		
Buchfink	*Fringilla coelebs*		
Kohlmeise	*Parus major*		
Rabenkrähe	*Corvus corone*		
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*		
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*		

In dem Wäldchen südlich der Eingriffsflächen wurden außerdem noch Schwarzspechte, Misteldrosseln und Singdrosseln gehört. Außerdem wurde ein Eichhörnchenkobel entdeckt.

Beispiel-Foto vom 10.05.25: Hecken-/Baumreihe, rechts ist der beginnende geplante Bauraum noch zu sehen. In dieser Reihe wurde auch ein altes Rabenkrähennest entdeckt.

Die Auswertung der Ornithodaten ergab keine Fundpunkte/Ergebnisse im Wirkkreis des 18 ha Bauraums. Mitte Mai 25 wurden Daten aus den letzten 5 Jahren für diese Arten zur Verfügung gestellt und ausgewertet:
Braunkehlchen, Feldlerche, Wiesenpieper, Wachtel, Schafstelze und Kiebitz.

Betroffenheit der Vogelarten

Bodenbrüter offener Landschaften

a) Feldlerche (Alauda arvensis)

Europäische Vogelart nach Art. 1 VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 **Bayern: 3** **Art(en) im UG nachgewiesen x**
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **Biogeographischen Region Bayerns**
X ungünstig - schlecht
Als "Steppenvogel" brütet die Feldlerche in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, und weitere Flächen, wo die Vegetation niedrig und lückenhaft ist.

Lokale Population:

Brutvorkommen der Feldlerche im Eingriffsgebiet sind Teil einer großräumigeren „Lokalpopulation“, die nicht genau abgegrenzt werden kann. Die Feldlerche kommt in den direkt an das Planungsgebiet angrenzenden Teilflächen als Brutvogel vor. Die Art ist im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebietes noch relativ weit verbreitet, so dass der EHZ als „gut“ (B) bewertet werden kann.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit: „gut“ (B)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Zum jetzigen Kenntnisstand sind 7 Reviere durch das Agri-PV Projekt betroffen. (Das achte Revier ist weit genug vom BV entfernt.)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch den geplanten Bau der PV-Anlagen sind 7 Feldlerchenreviere direkt betroffen. Eine Beeinflussung nach dem Bau der PV-Anlage ist zu erwarten, aufgrund der vertikalen Anlagen. Feldlerchen meiden meist Vertikalstrukturen. (Zusätzliche Hecken bzw. Gehölze sind nicht geplant.) Die Siedlungsdichte der Art sinkt mit zunehmender Nähe zu solchen Strukturen, wobei nicht nur deren Höhe, sondern auch deren Ausdehnung die Abundanz der Tiere beeinflusst (vgl. z. B. GLUTZ V. BLOTZHEIM et al. 1985). Das östlichste Brutpaar, dargestellt in Abb. 4 wird bei den CEF-Maßnahmen nicht einbezogen, da es durch die Baumreihe abgeschirmt ist (und diese Reihe ist auch viel höher als die Anlagen selbst.) Der Abstand zu dem BV liegt außerdem über 100 m.
Ein Schädigungsverbot für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG liegt bei Einhaltung der CEF-Maßnahmen nicht vor.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: ja

Schädigungsverbot ist erfüllt: nein

CEF-Maßnahmen

2.2.1. Extensives Grünland mit angrenzendem Getreidestreifen

Die Umsetzung dieser Maßnahme bietet sich vor allem in landwirtschaftlich kleinteilig genutzten Gebieten mit vorhandenem Grünlandanteil an.

Flächenbedarf pro Revier:

0,5 ha / Brutpaar; Mindestumfang der Teilfläche 0,2 ha

Voraussetzung und Lage:

- Mosaikartige Gestaltung von Flächen mit extensivem, lückigem Grünland und Getreideanbau (weiter Saatreihenabstand mit mindestens 30 cm)
- Getreidestreifen und extensives Grünland aneinander angrenzend
- Umsetzung in maximal zwei Teilflächen je Revier möglich
- Abstand zu Vertikalstrukturen wie in der Veröffentlichung „Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ dargestellt.

Extensives Grünland:

- Streifenbreite mindestens 10 m
- Mindestflächenanteil 0,2 ha
- Bei Aushagerung: Mahd nicht vor dem 01.07., keine Düngung, kein PSM
- Bei Neuanlage: Lückige Aussaat, Rohbodenstellen belassen; Mahd nicht vor dem 01.07., keine Düngung, kein PSM

Getreidestreifen:

- Streifenbreite mindestens 10 m
- Mindestflächenanteil 0,2 ha
- weiter Saatreihenabstand mit mindestens 30 cm
- keine Düngung, kein PSM, keine mechanische Unkrautbekämpfung vom 15.03. bis 1.07. eines Jahres
- Rotation bzw. Wechsel der Fläche möglich

Außerdem ist wichtig: Ein 5-jähriges Monitoring der Agri-PV Flächen ist geplant: Bei Verbleib der Feldlerchen (mindestens gleiche Brutpaaranzahlen!) auf den Agri-PV-Flächen können die CEF-Maßnahmen wieder aufgelöst werden, nach Abstimmung mit der zuständigen UNB. Aus diesem Grund sind Feldlerchenfenster in den Baufeldern eingeplant, vgl. die Planzeichnung von raumsequenz.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störung bei Brut und Nahrungssuche während der Bauphase. Ein Ausweichen ist nur teilweise in angrenzende Flächen möglich.
Baubedingte Revieraufgaben können ausgeschlossen werden, indem der Baubeginn außerhalb der Brutzeit erfolgt.
Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist unter Beachtung folgender Maßnahme nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
Beginn der Baufeldvorbereitung und Bauarbeiten nach Beendigung der Brutzeit ab Ende September und vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar bzw. vgl. folgendes Diagramm speziell zur Feldlerche:

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Maßnahmenbedingte Individuenverluste können ausgeschlossen werden, wenn die Bauarbeiten erst zu einem Zeitpunkt durchgeführt werden, zu dem die betroffenen Arten die reproduktive Phase bereits abgeschlossen haben (für Vögel gilt allgemein: Ende September bis Ende Februar).
Vgl. aber zur Feldlerche speziell:

Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist unter Beachtung folgender Maßnahme nicht erfüllt.
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
Beginn der Baufeldvorbereitung und Bauarbeiten nach Beendigung der Brutzeit
und vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar

Tötungsverbot ist erfüllt: nein

Bodenbrüter offener Landschaften

b) Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Rote Liste Bayern: Gefährdet

Rote Liste Deutschland: Arten der Vorwarnliste

Laut LfU ist die Art ein spärlicher Brutvogel. Sie ist ein Lang- und Kurzstreckenzieher. Die Ankunft im Brutgebiet ist meist ab Anfang Mai und der Wegzug ab Mitte August, hauptsächlich im September. Falls sie Brutvogel sein sollte, so ist sie durch das Bauvorhaben nicht betroffen, da so gut wie keine Scheuchwirkung solcher Agri-PV Anlagen auf die Art besteht und die Nutzung dieselbe bleibt. Wichtig ist natürlich auch bei dieser Art: Bauzeit außerhalb der Brutsaison. CEF-Maßnahmen sind nicht nötig.

c) Schafstelze *(Motacilla flava)*

Kein Rote Liste Status

Die Ankunft im Brutgebiet ist ab Anfang April, der Wegzug ab Ende Juli/Anfang August. Ein Brutrevier wurde nahe des Bauvorhabens festgestellt. Siehe Abb. 5. Ab und zu wurden Individuen auch innerhalb der geplanten Baufelder auf Nahrungssuche festgestellt. Sie ist durch das Bauvorhaben nicht betroffen, da so gut wie keine Scheuchwirkung solcher Agri-PV Anlagen auf die Art besteht und die Nutzung dieselbe bleibt. Wichtig ist natürlich auch bei dieser Art: Bauzeit außerhalb der Brutsaison. CEF-Maßnahmen sind nicht nötig. Die Art kann durch die Gras- und ggf. Blühstreifen unter den Modulen und die Förderung der Insektenvielfalt dort sogar von diesem Bauvorhaben profitieren.

Generell ist anzumerken, dass viele Vogelarten zum einen zuerst teils mit Neophobie auf die neuen Anlagen reagieren könnten. Dann diese aber schnell als Sitzwarte, Gesangswarten, Nahrungsrevier, teils sogar als Brutplatz etc. annehmen werden (vgl. dazu „Artenvielfalt im Solarpark“. Eine bundesweite Feldstudie vom Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) e.V. von März 25).

5. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktonalität

5.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrung zur Vermeidung muss durchgeführt werden, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahmen:

M1: Beginn der Baufeldvorbereitung und Bauarbeiten nach Beendigung der Brutzeit ab Ende September und vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar. (Bei der Art Feldlerche kann dies aber genauer eingegrenzt werden, falls nötig, in Anlehnung an die aufgeführten Brutzeitdiagramme des LfU.)

M2: Generell gilt, alle am Bauvorhaben Tätigen sind darüber zu informieren, dass streng geschützte Arten nicht gestört, geschädigt oder getötet werden dürfen. (Es ist dabei auch auf die rechtliche Situation gemäß BNatSchG §44 hinzuweisen.)

M3: Abstandsregelung zu Strukturen wie zu der Baum-Heckenreihe östlich der Flächen (mind. 17 m)

(M4: Eine Umweltbaubegleitung ist ggf. einzubinden.)

5.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

CEF 1: Die Feldlerche ist eine besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe b, Doppelbuchstabe bb BNatSchG, europäische Vogelart nach Art. 1 Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutz-Richtlinie). Für sie gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zum Schutz des einzelnen Tiers (Nrn. 1 und 2) und zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3). Nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs-

und Ruhestätten nicht vor, wenn im räumlichen Zusammenhang die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte weiterhin erfüllt wird. Dies kann durch sog. CEF-Maßnahmen / Maßnahmen zur dauerhaften Erhaltung der ökologischen Funktion („continuous ecological functionality measures“) sichergestellt werden.

Bei der Sicherstellung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch CEF-Maßnahmen ist die rechtzeitige Herstellung der Maßnahme maßgeblich, so dass die Wirksamkeit zum Zeitpunkt des Eingriffs besteht und dadurch kein Verlust der ökologischen Funktionalität der Lebensstätte eintritt.
Bzgl. der Lage der Maßnahmen ist folgendes anzustreben:
- die möglichst direkte räumliche Nähe zu bestehenden Vorkommen, da hieraus die Attraktionswirkung der Maßnahme gesteigert wird

- Teilflächen sind in möglichst geringem Abstand zueinander innerhalb eines möglichst eng umgrenzten Raumes von ca. 3 ha Gesamtgröße umzusetzen.

- Offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. wenige oder keine Gehölze oder anthropogene Strukturen (Ortsränder, Einzelgebäude, usw.)

- Lage von streifenförmigen Maßnahmen nicht entlang von frequentierten (Feld-)Wegen und Straßen. Der Mindestabstand sollte 100 m nicht unterschreiten.

- Abstand zu Vertikalstrukturen

* bei Einzelbäumen, Feldhecken: Abstand > 50 m (Einzelbäume, Feldhecken),

* bei Baumreihen, Baumhecken, Feldgehölze: Abstand > 120 m

* bei geschlossener Gehölzkulisse: > 160 m

* Lage nicht unter Hochspannungsleitungen: die Feldlerche hält Mindestabstände von meist mehr als 100 m zu Hochspannungsfreileitungen ein.

* bei einer Masthöhe bis 40 m: Abstand > 50 m

* bei einer Masthöhe von 40 - 60 m: Abstand > 100 m

* bei einer Masthöhe > 60 m: Abstand > 150 m

* bei mehreren parallel geführten Hochspannungsleitungen, davon eine mit Masthöhe > 60 m: Abstand > 200 m

Die kurzfristig wirksamen Maßnahmen (auf Grund ihrer Charakteristik stehen diese Maßnahmen unmittelbar nach Umsetzung der Maßnahme als Lebensraum für die Feldlerche zur Verfügung) sind ausführlich im Schreiben im Anhang zum UMS Az. 63b-U8645.4-2018/2-35 vom 22.02.2023 dargestellt und der ganze Text wird in dieser saP nicht wiederholt.

Da das Angebot an (Ausgleichs-) Flächen mit räumlicher Nähe zum Projekt sehr begrenzt ist, haben die Projektleiter von den möglichen Optionen diese ausgewählt:

Extensives Grünland mit angrenzendem Getreidestreifen

Die Umsetzung dieser Maßnahme bietet sich vor allem in landwirtschaftlich kleinteilig ge-

nutzten Gebieten mit vorhandenem Grünlandanteil an.

Flächenbedarf pro Revier:

0,5 ha / Brutpaar; Mindestumfang der Teilfläche 0,2 ha

Voraussetzung und Lage:

- Mosaikartige Gestaltung von Flächen mit extensivem, lückigem Grünland und Getreideanbau (weiter Saatreihenabstand mit mindestens 30 cm)

- Getreidestreifen und extensives Grünland aneinander angrenzend

- Umsetzung in maximal zwei Teilflächen je Revier möglich

- Abstand zu Vertikalstrukturen wie im Schreiben vom Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vom 22.02.2023 festgelegt.

Extensives Grünland:

- Streifenbreite mindestens 10 m

- Mindestflächenanteil 0,2 ha

- Bei Aushagerung: Mahd nicht vor dem 01.07., keine Düngung, kein PSM

- Bei Neuanlage: Lückige Aussaat, Rohbodenstellen belassen; Mahd nicht vor dem

01.07., keine Düngung, kein PSM

Getreidestreifen:

- Streifenbreite mindestens 10 m

- Mindestflächenanteil 0,2 ha

- weiter Saatreihenabstand mit mindestens 30 cm

- keine Düngung, kein PSM, keine mechanische Unkrautbekämpfung vom 15.03. bis 1.07. eines Jahres

- Rotation bzw. Wechsel der Fläche möglich

Da zum einen die Böden in der Gemeinde Vilgertshofen i. d. R. alle sehr gut sind und eine hohe Bodenpunktzahl aufweisen, zum anderen die CEF-Flächen aber im räumlichen Zusammenhang zu der Eingriffsfläche (Solarpark) liegen sollen, können seitens der zuständigen UNB auch Flächen mit einer höheren Bodenpunktzahl akzeptiert werden.

Die mittelfristig entwickelbare CEF-Maßnahme 2.2.1 muss

- entweder wirksam sein, wenn mit dem Bau des Solarparks begonnen wird (Anm.: mit dem Bau kann auch bereits begonnen werden, wenn die Brut- und Aufzuchtzeit der Feldlerchen vorbei ist und die Vögel abgezogen sind, sofern die CEF-Fläche zu Beginn der nächstjährigen Brutperiode, d. h. spätestens ab März, funktionsfähig ist)

- oder – sofern sie noch nicht funktionsfähig ist – bis zur Funktionsfähigkeit von einer zeitlich vorgelagerten kurzfristigen CEF-Maßnahme begleitet werden, bis sie wirksam ist.

Die Wirksamkeit bzw. Funktionsfähigkeit der sogenannten mittelfristigen CEF-Fläche muss von einem Fachgutachter / ÖBB bestätigt werden.

Zur Lage und Größe der CEF-Flächen siehe Anlage 4 und die Planzeichnung von raumsequenz. Die Maßnahme liegt ca. 1,8 km nordwestlich des Plangebiets auf einer Teilfläche der Flurstücknummer 1250 nördlich von Pflugdorf.

6. Gutachterliches Fazit

Die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung behandelt die geplante Errichtung von Agri-PV Anlagen nordöstlich von Vilgertshofen und westlich von Issing im Landkreis Landsberg/Lech. Der Geltungsbereich umfasst ca. 18 ha. Der Eingriff betrifft europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie. Es handelt sich um die Feldlerche (*Alauda arvensis*).
Insgesamt ergeben sich Maßnahmen zur Vermeidung, um Gefährdungen der nach den einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern.
Darüber hinaus werden Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) notwendig, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden. Darin eingeschlossen ist auch die Kontrolle der fachgerechten Umsetzung der Maßnahmen.
Unter vollständiger Beachtung der angeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität werden keine Verbotstatbestände ausgelöst und der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

7. Literaturverzeichnis und Quellen

Verwendete und weiterführende Literatur

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2023): Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). (Zeichen: 63b-U8645.4-2018/2-35). 9 Seiten.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) (2014): Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV). Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK). 35 S.

GLUTZ V. BLOTZHEIM, U. N. (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 10/I. AULAVerlag GmbH, Wiesbaden, 507 S.

KLOSE, A. et. al.: (2021): Wiesenbrüter in Bayern – Landkreis Landsberg 2021, Brutplatzmanagement Kiebitz. 25 S. (Unveröff. Dokument).

KÜBLER, S. (2013): Vögel. Heimische Arten entdecken und bestimmen. Neuer Kaiser Verlag. 400 Seiten.

KOORDINATIONSSTELLEN FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN (2011): Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP.

PÖPPELMANN, B. (Hg.)(Sep. 2023): Time Over: Verlorene Biodiversität in Feld und Flur. 204 Seiten.

PETER SÜDBECK, HARTMUT ANDRETZKE, STEFAN FISCHER, KAI GEDEON, CAREN PERTL, TILL JONAS LINKE, MALTE GEORG, CHRISTOPHER KÖNIG, TASSO SCHIKORE, KARSTEN SCHRÖDER, RAINER DRÖSCHMEISTER & CHRISTOPH SUDFELDT: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Online

UmweltAtlas Bayern http://www.umweltatlas.bayern.de/

https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/

Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) e.V., bne-Fachkonferenz „Artenvielfalt im Solarpark“ – 27.03.2025:

https://sonne-sammeln.de/wp-content/uploads/2025_bne_Studie_Artenvielfalt_PVA.pdf

Anlage 1

Tabelle SaP-relevante Vogelarten mit Auflistung des Erhaltungszustandes
(erweitert) und des Rote Liste Status Deutschland:
zu prüfende saP- relevante Arten des Landkreises Landsberg/Lech
(Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt)

Vorkommen in Landkreis Landsberg am Lech (181)

Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume, Hecken und Gehölze

Erweiterte Auswahl nach Lebensraumtypen:

Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume | Hecken und Gehölze | Suche

Säugetiere

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA	Grünland	Äcker	Hecken	Streuobst
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	3	u	?	4		4	
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	3	2	u	?				2
Myotis myotis	Großes Mausohr			u	g	4			
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus			u	g			1	4
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler		V	u	?			1	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			g	g			4	
Plecotus auritus	Braunes Langohr		3	g	g			4	4
Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	1	s					4

Vögel

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK		EZA		Grünland	Äcker	Hecken	Streuobst
				B	R	B	R				
Accipiter gentilis	Habicht	V		u		g		2	2	2	
Accipiter nisus	Sperber			g		g		2	2	2	2
Alauda arvensis	Feldlerche	3	3	s		s		1	1		
Anser albifrons	Blässgans				g			1	2		
Anser anser	Graugans			g	g			2			
Anser fabalis/serrirostris	Saatgans				g				1		
Anthus campestris	Brachpieper	0	1		u			2	2		
Anthus pratensis	Wiesenpieper	1	2	s		s		2	3		
Anthus trivialis	Baumpieper	2	V	s		u				2	
Ardea cinerea	Graureiher	V		u	g	g	g	1	2	3	
Asio flammeus	Sumpfohreule	0	1		s			3	3		
Asio otus	Waldohreule			g	g	g	g	1	1	1	
Bubo bubo	Uhu			g		g		1	2	3	2
Buteo buteo	Mäusebussard			g	g	g	g	1	1	2	
Calidris alpina	Alpenstrandläufer		1		g			2			
Calidris pugnax	Kampfläufer	0	1		u			1	2		
Carduelis carduelis	Stieglitz	V		u	g	u		2	2	1	
Carpodacus erythrinus	Karmingimpel	1	V	u		u		3		2	
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	3	V	g	g	s	g		2		
Chroicocephalus ridibundus	Lachmöwe			g	g			1	1		
Ciconia ciconia	Weißstorch		V	g	g			1		2	
Circus aeruginosus	Rohrweihe			g	g			2	1		
Circus cyaneus	Kornweihe	0	1		g				1	1	
Circus pygargus	Wiesenweihe	R	2	g	g			2	1		
Coloeus monedula	Dohle	V		g	g	s	g	2	2	2	
Columba oenas	Hohltaube			g	g	g		2	2	2	
Corvus frugilegus	Saatkrähe			g	g			1	1	1	
Coturnix coturnix	Wachtel	3	V	u		s		1	1	2	
Crex crex	Wachtelkönig	2	1	s	u	s	u	2	3		
Cuculus canorus	Kuckuck	V	3	g		g		2	2	2	2
Curruca communis	Dorngrasmücke	V		g						1	3
Curruca curruca	Klappergrasmücke	3		u		g		3	3	2	
Cygnus cygnus	Singschwan				g			2	2		
Cygnus olor	Höckerschwan			g	g	g	g	2			
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	3	3	u	g	u		2			
Dendrocoptes medius	Mittelspecht			g						3	

Dryobates minor	Kleinspecht	V	3	g		g				1	2
Dryocopus martius	Schwarzspecht			g		g				3	
Egretta alba	Silberreiher		R		g		g	1	2		
Emberiza calandra	Grauammer	1	V	s	u			1	1	1	
Emberiza citrinella	Goldammer			g	g	g	g	2	2	1	
Falco subbuteo	Baumfalke		3	g	g	g	g		2	1	
Falco tinnunculus	Turmfalke			g	g	g	g	1	2	1	2
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	V	3	g	g	g	g			3	
Fringilla montifringilla	Bergfink				g		g		2	2	
Galerida cristata	Haubenlerche	1	1	s					2		
Gallinago gallinago	Bekassine	1	1	s	g	s	g	2			
Geronticus eremita	Waldrapp	0	0		s			2	2		
Grus grus	Kranich	1		u	g			2	1		
Hippolais icterina	Gelbspötter	3		u		u				3	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	V	V	u	g	u	g	2			
Ichthyaetus melanocephalus	Schwarzkopfmöwe	R		g	g			3	2		
Jynx torquilla	Wendehals	1	3	s		s		3	2	1	
Lanius collurio	Neuntöter	V		g		?		2	2	1	
Lanius excubitor	Raubwürger	1	1	s	u			2		1	
Larus argentatus	Silbermöwe		V		u		g	2	3		
Larus cachinnans	Steppenmöwe				g			2	2		
Larus canus	Sturmmöwe	R		g	g		g	2	2		
Larus michahellis	Mittelmeermöwe			g	g	g	g	2	2		
Limosa limosa	Uferschnepfe	1	1	s	u			2			
Linaria cannabina	Bluthänfling	2	3	s	u	s	u	2	1	2	
Locustella fluviatilis	Schlagschwirl	V		s							3
Locustella naevia	Feldschwirl	V	2	g		u		3			
Lullula arborea	Heidelerche	2	V	u					2		
Luscinia megarhynchos	Nachtigall			g						2	
Mareca penelope	Pfeifente	0	R		g		g	2	2		
Milvus migrans	Schwarzmilan			g	g			2	2	1	
Milvus milvus	Rotmilan	V		g	g	g	g	2	2	2	
Motacilla flava	Schafstelze			g	g			1	1	3	
Numenius arquata	Brachvogel	1	1	s	u			1	2		
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	1	1	s	g	u	g	2			
Oriolus oriolus	Pirol	V	V	g				2	3	2	
Passer domesticus	Haussperling	V		u		u				3	
Passer montanus	Feldsperling	V	V	u	g	g	g	2	2	1	2
Perdix perdix	Rebhuhn	2	2	s	s			2	1	1	
Pernis apivorus	Wespenbussard	V	V	g	g	g	g	2	2	2	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	3		u		u				2	
Picus canus	Grauspecht	3	2	u		g				2	2
Picus viridis	Grünspecht			g		g				1	1
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer		1		g			2	1		
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	1	2	s	u	s	u	2			3
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	V		g		g		3	3		
Scolopax rusticola	Waldschnepfe		V	g	?	g	?	3			
Spinus spinus	Erlenzeisig			u		u				2	
Streptopelia turtur	Turteltaube	2	2	s				2	2	1	
Strix aluco	Waldkauz			g		g				2	
Tringa glareola	Bruchwasserläufer		1		g			2			
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	R		g	g			2			
Tringa totanus	Rotschenkel	1	2	s	?			2			
Turdus iliacus	Rotdrossel				g		?	2		2	
Tyto alba	Schleiereule	3		u				1	2	2	
Upupa epops	Wiedehopf	1	3	s	g			2			2
Vanellus vanellus	Kiebitz	2	2	s	s	s		1	1		

Lurche

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA	Grünland	Äcker	Hecken	Streuobst
Triturus cristatus	Nördlicher Kammmolch	2	3	u	s			2	

Dokumente zum Download

Tabelle(n) exportieren (Format:CSV, Zeichenkodierung: UTF-8) - CSV

Die Arten werden mit Lebensrauminformationen exportiert.

Hinweis

der Rote Liste-Status kann abweichen zu der aktuell gültigen Roten Liste. Bitte Prüfen Sie den aktuellen Stand

Rote Liste gefährdeter Tierarten Bayerns

Rote Listen Deutschland (https://www.rote-liste-zentrum.de/de/Die-Roten-Listen-1707.html)

Legende Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (Fische 2021, Lurche 2019, Kriechtiere 2019, Libellen 2017, Säugetiere 2017, Tagfalter 2016, Vögel 2016 und alle anderen Artengruppen 2003) bzw. Deutschlands (Säugetiere 2020, Pflanzen 2018, Wirbellose 2016, weitere Wirbeltiere 2015-1998)

Kategorie	Beschreibung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

Legende Erhaltungszustand in der kontinentalen (EZK) bzw. alpinen Biogegraphischen Region (EZA) Deutschlands bzw. Bayerns (Stand 2019)

Erhaltungszustand	Beschreibung
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

Legende Erhaltungszustand erweitert (Vögel)

Brut- und Zugstatus	Beschreibung
B	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen

Legende Lebensraum

Lebensraum	Beschreibung
1	Hauptvorkommen
2	Vorkommen
3	potentielles Vorkommen
4	Jagdhabitat

© Bayerisches Landesamt für Umwelt 2022

Anlage 2: Wiesenbrüterkulisse und Feldvogelkulissen 2024

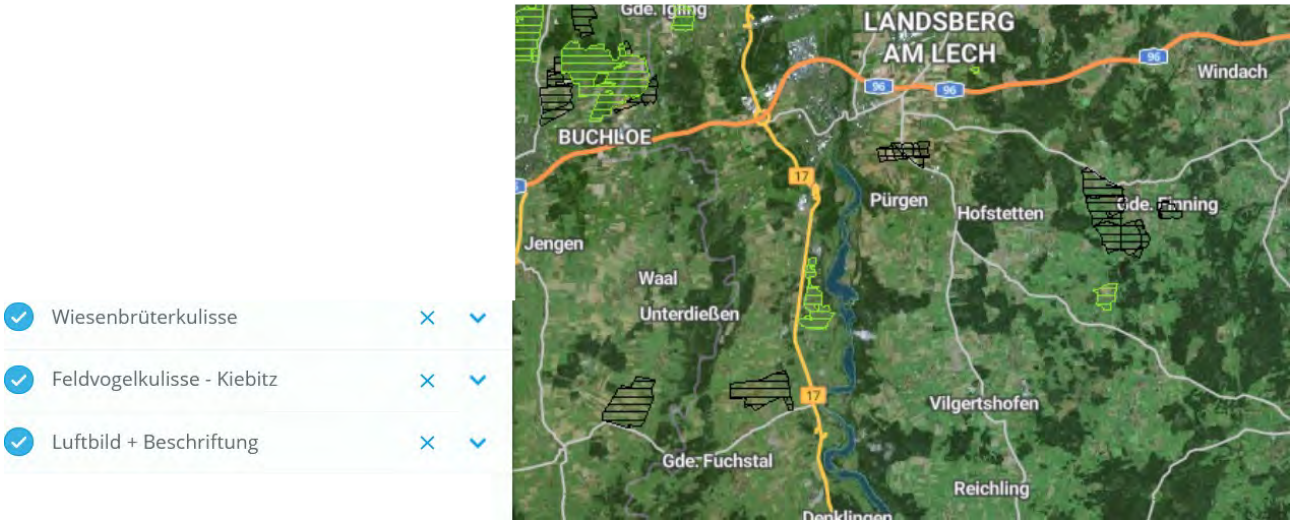

Abfrage aus dem Bayernatlas, im Wirkkreis des Vorhabens gibt es keine Kulisse

Anlage 3 zur saP

Weitere Fotobeispiele:

Foto vom 25.03.25: im Vordergrund Teile des Eingriffsbereichs, im Hintergrund die angrenzende Baum-/Heckenreihe in noch unbelaubtem Zustand:

Foto vom 25.03.25: links Teile des Eingriffsbereichs, angrenzend die Straße im Süden und das angrenzende Wäldchen in noch unbelaubtem Zustand:

Foto vom 25.03.25: Teile des Eingriffsbereichs

Foto vom 19.04.25: Teile des Eingriffsbereichs

Fotos vom 19.04.25: Teile des Eingriffsbereichs

Fotos vom 10.05.25: Teile des Eingriffsbereichs

Anlage 4 zur SaP - Dr. Sonja Kübler

Die Flächen liegen knapp 2 km vom BV entfernt und sind nördlich von Pflugdorf
(wirksame Fläche im Umfang von ca. 4,4 ha)

doanustraße 38 87700 memmingen
t. 08331 9622304 info@raumsequenz.de

gemeinde vilegertshofen
bp "agri-pv-anlagen vilgertshofen"

maßstab 1/ 2500

datum 21.11.2025

CEF - Fläche mit Luftbild

raum**sequenz**